

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00378 vom 22. November 2007**

ZH Verwaltungsgericht, 2007-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00378](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00378)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00378 du 22 novembre 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00378 del 22 novembre 2007

## **Regeste**

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen einen Nichteintretensentscheid des Bezirksrates. Der in §§ 19 Abs. 1 und 41 VRG verwendete Begriff der Anordnung entspricht grundsätzlich dem der Verfügung. Erwägungen eines Entscheides erwachsen nicht in Rechtskraft und zeitigen keine Rechtswirkungen; sie sind nicht anfechtbar. Eine sozialhilferechtliche Auflage, an einem Arbeitsprojekt teilzunehmen, stellt hingegen eine anfechtbare Verfügung dar. Vorliegend richtete sich der Rekurs entgegen der Auffassung des Bezirksrats auch gegen eine solche Auflage der Beschwerdegegnerin, weshalb insoweit auf den Rekurs hätte eingetreten werden müssen (E. 2.2). Für ein Ausstandsbegehren genügt die Behauptung nicht, dass sich die Bezirksratsschreiberin und die Vorsteherin der Sozialbehörde, deren Entscheid beim Bezirksrat angefochten wurde, privat kennen würden (E. 3). Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung an den Bezirksrat zum materiellen Entscheid.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Unklar ist, ob der Beschwerdeführer ein Ausstandsbegehren stellen will, indem er geltend macht, dass die Bezirksratsschreiberin und die Vorsteherin der Sozialbehörde sich persönlich kennen würden und deshalb zu prüfen sei, ob der Rekursentscheid dadurch beeinflusst worden sei. Da mit dem vorliegenden Entscheid der Rekursentscheid des Bezirksrates ohnehin aufgehoben wird, muss dies nicht näher geprüft werden. Sollte der Beschwerdeführer tatsächlich ein Ausstandsbegehren stellen wollen, so hat er dieses vor dem Neuentscheid des Bezirksrates an jenen zu richten. Er ist aber immerhin darauf hinzuweisen, dass für eine Ausstandspflicht die Behauptung nicht genügt, dass sich die Bezirksratsschreiberin und die Vorsteherin der Sozialbehörde – entgegen der Darstellung des Bezirksrates und der Beschwerdegegnerin – auch privat kennen würden (vgl. § 5a VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 5a N. 10 ff.).

### **E. 4**

Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Rekursentscheid vom 7. August 2007 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen dem Bezirksrat zur materiellen Beurteilung des Rekurses zurückzuweisen. Die Gerichtskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 27). Nach Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG) ist die Beschwerde an das Bundesgericht gegen einen Rückweisungsentscheid der vorliegenden Art nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig, wobei das Bundesgericht dazu im Einzelnen noch keine Praxis entwickelt hat (Peter Karlen, Das neue Bundesgerichtsgesetz, Basel

2006, S. 35 f.; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9). Ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, bleibt der Beurteilung der Parteien überlassen. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.